

Abwägung standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

<i>Antragsteller:</i>	<i>Stadtwerke Zeitz GmbH, Geußnitzer Straße 74, 06712 Zeitz</i>
<i>Vorhaben:</i>	<i>Errichtung und Betrieb von 3 Biogas BHKW mit einer Feuerungs-wärmeleistung von in Summe 8,697 MW</i>
<i>Vorprüfung des Einzelfalls:</i>	<i>standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls</i>
<i>AZ Immissionsschutz:</i>	<i>56-14-03-02-21157-2024</i>
<i>AZ UVP :</i>	<i>56-13-02-03-21182-2024</i>
<i>Standort im Burgenlandkreis:</i>	<i>Gemarkung Zeitz Flur 25 Flurstück 18/6</i>
<i>Antragseingang UVP-Stelle:</i>	<i>25.07.2024</i>
<i>Frist Stellungnahme zur UVP-Pflicht:</i>	<i>26.08.2024</i>
<i>Datum der Abwägung</i>	<i>29.08.2024</i>

Die Stadtwerke Zeitz GmbH, Geußnitzer Straße 74, 06712 Zeitz reichte am 22.07.2024 einen Antrag auf eine wesentliche Änderung nach § 16 Abs.1 BImSchG bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Umweltamtes des Burgenlandkreises ein.

Zur Ergänzung der bereits bestehenden Erdgas-BHKW mit einer Gesamtfeuerungs-wärmeleistung von 3,90 MW und der Heißwassererzeuger mit einer Gesamtfeuerungs-wärmeleistung von 12,55 MW plant die Stadtwerke Zeitz GmbH die Errichtung und den Betrieb von 3 weiteren biogasbetriebenen BHKW mit einer Gesamtfeuerungs-wärmeleistung von 8,7 MW und eines Wärmespeichers mit einem Wasserinhalt von 1000 m³ auf dem Betriebsgelände der Stadtwerke Zeitz GmbH.

Für Änderungsvorhaben ist nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Nr. 1.2.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG gelten die Vorschriften des § 7 UVPG entsprechend.

Die einzelnen Fachbereiche des Landratsamtes Burgenlandkreis nahmen diesbezüglich wie folgt Stellung:

Immissionsschutzbehörde vom 26.07.2024

Der Standort der nach § 16 BImSchG beantragten 3 neuen Biogas-BHKW auf dem Betriebsgrundstück der Stadtwerke Zeitz, Geußnitzer Str. 74, ist bereits mit 2 Erdgas-BHKW bebaut und vorgeprägt durch eine industrielle Nutzung mit starker Versiegelung.

Durch die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls bezüglich des Vorhabens besteht keine Befürchtung zu schädlichen Umweltauswirkungen auf Schutzgüter nach dem § 1 BImSchG. Von der Durchführung einer UVP kann aus Sicht des Immissionsschutzes abgesehen werden.

Ergebnis aus der Stellungnahme: ***keine UVP erforderlich***

Untere Bodenschutzbehörde vom 29.07.2024

Die Antragstellerin beantragt die Erweiterung der bestehenden Anlagen auf ihrem Betriebsgrundstück in Zeitz, Geußnitzer Str. 74. Das Betriebsgelände ist selbst weitestgehend versiegelt, der Aufbau/ Baukörper bereits extrem kompakt angeordnet.

Die Antragstellerin entspricht mit der Erweiterung auf einer industriell vorgegenutzten und bereits versiegelten Fläche den Grundprinzipien des Bundes- Bodenschutzgesetzes mit dem Boden sparsam umzugehen und ihn nur im notwendigen Maße zu beeinträchtigen.

Gegen das Vorhaben bestehen somit keine bodenschutzrechtlich zu begründenden Einwände. Ebenso wird keine Notwendigkeit einer UVP gesehen.

Ergebnis aus der Stellungnahme: **keine UVP erforderlich**

Untere Abfallbehörde vom 06.08.2024

Aus Sicht der unteren Abfallbehörde sind die anfallenden Mengen von Abfällen (4,62 t/a) als gering einzuschätzen. Unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung zur Entsorgungs- und Nachweispflichten besteht aus abfallrechtlicher Sicht nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG keine UVP-Pflicht.

Die abfallrechtlichen Belange sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG abzuklären bzw. ggf. in Nebenbestimmungen und Hinweisen darzulegen.

Ergebnis aus der Stellungnahme: **keine UVP erforderlich**

Untere Denkmalschutzbehörde Stadt Zeitz vom 08.08.2024

In Umgebung des vorgesehenen Vorhaben-Standortes befinden sich keine amtlich verzeichneten Denkmale, Denkmalensembles oder Bodendenkmale.

Bezüglich des genannten Vorhabens bestehen aus denkmalrechtlicher Sicht keine Einwände. Das Vorhaben führt somit aus Sicht der Denkmalpflege zu keinen erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen

Ergebnis aus der Stellungnahme: **keine UVP erforderlich**

Untere Naturschutzbehörde vom 09.08.2024

Der geplante Standort befindet sich im Stadtgebiet von Zeitz. Im Umfeld befinden sich weitere immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen (BHKW und Heißwassererzeuger). Damit ist das Gebiet in seiner Nutzung vorgeprägt und es sind nach Prüfung der Unterlagen der Stadtwerke Zeitz GmbH wenig Konfliktpunkte zu erwarten.

Der Vorhabenstandort ist bereits im Sinne des Landschaftsbildes anthropogen geprägt. Laut Antragsunterlage befinden sich etwaige Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete in über 1 km Entfernung vom Vorhaben. Aufgrund dieses Abstandes sind nach aktuellem Kenntnisstand keine direkten oder indirekten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Eine direkte Betroffenheit des sich ca. 700 m entfernten Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Kuhndorftal“ ist nicht zu erwarten.

Etwaige Naturdenkmale sind auf Grund der Entfernung ebenfalls nicht von dem Vorhaben betroffen.

Im unmittelbaren Umfeld befindet sich eine gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 21 NatSchG LSA gesetzlich geschützte Baumreihe entlang der Straße. Auswirkungen durch die neu geplanten BHKW sind hier seitens der UNB nicht zu befürchten.

In ca. 600 m Entfernung befinden sich Streuobstwiesen die als gesetzlich geschützte Biotope i. s. d. § 30 BNatSchG ausgewiesen sind. Aufgrund des Standortes des Vorhabens und der Aussagen, dass keine Schadstoffemissionen zu erwarten sind, können Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben berührt somit kein naturschutzrechtliches Schutzgebiet bzw. -objekt im Sinne der §§ 23 bis 30 sowie § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. §§ 20 bis 23 NatSchG LSA.

Ergebnis aus der Stellungnahme: **keine UVP erforderlich**

Untere Wasserbehörde vom 21.07.2024

Der wasserrechtlichen Beurteilung lagen die mit Schreiben vom 25.07.2024 zur Verfügung gestellten Unterlagen (Auszug aus dem BImSchG-Antrag) zugrunde.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird seitens der unteren Wasserbehörde eingeschätzt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch Errichtung und Betrieb der 3 neuen BHKW bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach dem Stand der Technik nicht zu besorgen ist.

Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3.8 UVPG sind nicht betroffen.

Anhaltspunkte, dass die Durchführung einer UVP aufgrund wasserrechtlicher Betroffenheiten angezeigt wäre, ergeben sich weder aus den Darlegungen in den Antragsunterlagen noch aus den der unteren Wasserbehörde vorliegenden Informationen für dieses Gebiet

Ergebnis aus der Stellungnahme: **keine UVP erforderlich**

Untere Landesentwicklungsbehörde vom 23.08.2024

Die Stadt Zeitz ist gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt im System der zentralen Orte als Mittelzentrum ausgewiesen. Der Vorhabenstandort befindet sich im Innenbereich im Sinne von § 34 BauGB. Belange der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde nicht entgegen.

Ergebnis aus der Stellungnahme: **keine UVP erforderlich**

Es wird festgestellt, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Merkel